

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach am 18.04.2024 mit BV 9/2024/GR folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Oppach betreibt das Freibad Oppach als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeinde Oppach erhebt für die Benutzung des Freibades Oppach Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3), so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Gebühren

Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Oppach:

- (1) Tageskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
- (2) 5er-Karte: berechtigt zur 6-maligen Benutzung, jede einzelne Benutzung wird mit Verlassen der Einrichtung ungültig,
- (3) Saisonkarte: berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badsaison (§ 4). Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und nur mit eingetragenem Vor- und Nachnamen gültig.

§ 4 Öffnungszeiten der Einrichtung

- (1) Das Freibad Oppach ist von Juni bis Ende August geöffnet.
- (2) Entsprechend der Witterungslage kann das Freibad früher oder später öffnen oder schließen als in Absatz 1 angegeben.

§ 5 Kosten, Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ermäßigung dieser Benutzungsgebühr erhalten:
 1. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) ab 50,
 3. Schüler, Studierende und Auszubildende.

Die Ermäßigungen nach Nummern 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.

- (3) Familienermäßigungen gelten für maximal zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern.
- (4) Gruppenermäßigung der Benutzungsgebühr erhalten organisiert auftretende Gruppen (z. B. Schulklassen, Kinderferien- und Behindertengruppen ab zehn Personen). Gruppen haben sich vor Betreten der Anlage beim zuständigen Aufsichtsführenden zu melden.

- (5) Der Kurzzeittarif gilt bis zwei Stunden nach Lösung der Eintrittskarte.
- (6) Befreiung von der Benutzungsgebühr erhalten:
 - 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Ausweis B),
- (7) Für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre werden Schwimmkurse angeboten. Die dazu in der Anlage geregelten Benutzungsgebühren beinhalten den 10-maligen Besuch des Bades. Auf die zusätzliche Abnahme von Schwimmurkunden entfällt eine gesonderte Gebühr.
- (8) Sportartikel können gegen eine Leihgebühr zuzüglich eines Pfands entliehen werden.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr (§ 3 i.V.m. § 5) entsteht mit der Lösung (Kauf) der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist die Benutzungsgebühr fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Badordnung an.

§ 7 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Oppach aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad Oppach verwiesen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2016 außer Kraft.

Oppach, 19.04.2024

Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Oppach

Es werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Tatbestand	Gebühr
1.	Tageskarte Erwachsene	4,00 €
2.	Tageskarte Kinder (6 bis 15 Jahre) und Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Satz 2 Nummern 2 bis 4)	2,00 €
3.	Tageskarte Familie (maximal zwei Erwachsene und drei Kinder)	10,00 €
4.	5er-Karte Erwachsene	20,00 €
5.	5er-Karte Kinder (6 bis 15 Jahre)	10,00 €
6.	Saisonkarte Erwachsene	80,00 €
7.	Saisonkarte Kinder (6 bis 15 Jahre)	40,00 €
8.	Kurzzeittarif (gültig bis zwei Stunden nach Lösung der Eintrittskarte) ^(*) <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene, 2,00 € • Kinder (6 bis 15 Jahre) und Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 2 Nummern 2 bis 4) 1,00 € <p>^(*)Aus finanztechnischen Gründen muss beim Kurzzeittarif erst der volle Tarif gezahlt werden. Bei Verlassen des Bades wird der Differenzbetrag zum Kurzzeittarif ausgezahlt.</p>	
9.	Gruppen ab zehn Personen (je Person) erhalten Nachlass in Höhe von auf den regulären Eintrittspreis	20 %
10.	Schwimmkurs (inklusive Badeintritt für zehn Termine) <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene, 100,00 € • Kinder (ab 5 Jahre) 80,00 € 	
11.	Abnahme von Schwimmprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Seepferdchen, 5,00 € • Seeräuber, 5,00 € • Schwimmpass (je Schwimmbzeichen: Bronze, Silber, Gold). 6,00 € 	
12.	Ausleihgebühren (je Stück) <ul style="list-style-type: none"> • Sportartikel 2,00 € zzgl. Pfand 5,00 € 	

Beim Kauf einer Saisonkarte ist der Eintritt für das Freibad in Wehrsdorf und das Erlebnisbad in Taubenheim während der Badsaison inkludiert. Es besteht kein Anspruch auf tägliche Nutzung eines Freibades während der Saison, sofern dieses aus technischen oder witterungsbedingten Gründen geschlossen ist.